

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen
Band: 2 (1927)
Heft: 10

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

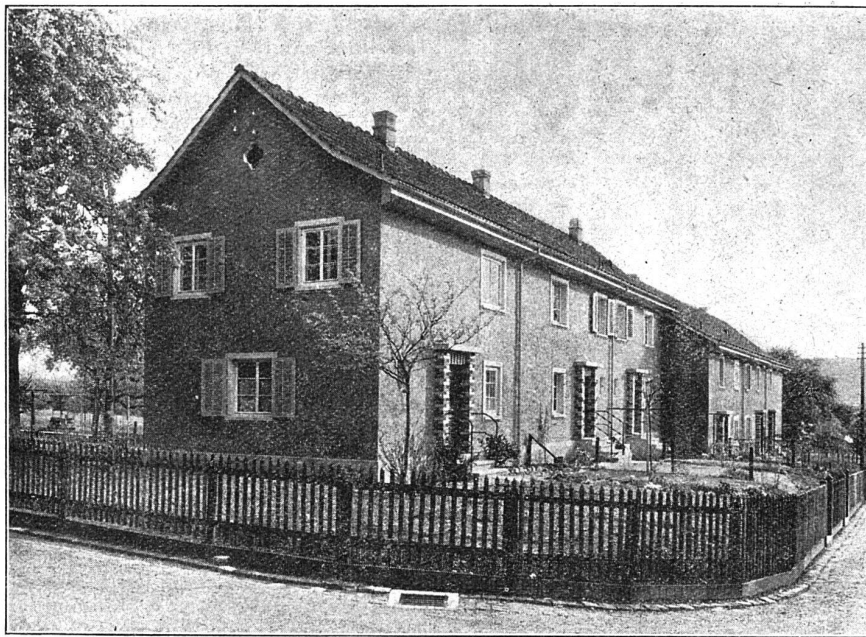
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zum Artikel: Kolonie der Baugenossenschaft „Allmend“ Zollikon

Beim Abschnitt «3. Rechte»: Im ersten Absatz soll der zweite Satz wie folgt lauten: «Insbesondere sollen ihr die Rohbilanz mit den von ihr verlangten Details und die bereinigte Bilanz zugestellt, sowie vor Beschlussfassung über neue Bauprojekte rechtzeitig die Finanzierungspläne vorgelegt werden».

Im zweiten Absatz soll in der 3. Linie nach dem Wort «Stimme» eingefügt werden: «soweit Traktanden finanzieller Natur vorliegen».

Zum Streichungsantrag des Schlusssatzes im ersten Abschnitt ist zu bemerken, dass den Kontrollorganen der Genossenschaften angesichts ihrer grossen Verantwortung gegenüber der sie wählenden Generalversamm-

lung unbedingt eine bescheidene Entschädigung zukommen sollte. Gerade diese Bezahlung ist es, welche umgekehrt die Mitglieder der GRPK der Generalversammlung gegenüber verpflichtet, sind doch Fälle bekannt, wo dieses Steckenpferd «ehrenamtliche Arbeitsleistung» die GRPK zur Untätigkeit verdammt, weil sie oft infolge Fernbleibens eines Teiles ihrer Mitglieder von der Sitzung nicht beschlussfähig ist.

Die übrigen Abänderungsanträge gehen von dem Gedanken aus, die Kontrolle zuverlässig zu gestalten, ohne sie als schwerfällig zu empfinden. Es wäre erfreulich, wenn die Diskussion weiterginge und vielleicht auch neue Gesichtspunkte zeitigen würde.

Wettbewerb für Hausrat in Arbeiterwohnungen.

Die Ausstellung «Das neue Heim», welche das Kunstgewerbemuseum Zürich im Oktober/November 1926 durchgeführt hatte, hat mit ihrer ausserordentlich hohen Besucherzahl (34850 Personen) und den eingehenden Erörterungen in Tages- und Fachzeitungen, zu denen sie Anlass gab, überzeugend dargetan, dass die Wohnfrage und alles, was damit zusammenhängt, unsere Bevölkerung zu Stadt und Land stark beschäftigt. Das Bedürfnis nach besserer, zeitgemässer Gestaltung des Heims ist allenthalben vorhanden. Dies bestimmt uns, der ersten, dem neuen Heim geltenden Veranstaltung im Frühjahr 1928 bereits eine zweite folgen zu lassen und zwar in grösserem Umfange. War jene auf Mittelstandseinrichtungen beschränkt, so soll die bevorstehende Ausstellung ebenso sehr den Bedürfnissen der Arbeiterkreise Rechnung tragen. In den sämtlichen Ausstellungsräumen des Kunstgewerbemuseums werden diesmal Arbeiterwohnungen (ca. 30 Räume) zur Schau gebracht, während 4 einfache Wohnungseinrichtungen für den Mittelstand in zwei auf die Ausstellung hin zu erstellenden Musterhäusern an der Wasserwerkstrasse vorgeführt werden. Der ebenfalls von der Stadt finanzierte Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für diese beiden Häuser ist dem hiermit zur Ausschreibung kommenden vorangegangen.

Um für die Arbeiterwohnungen der II. Ausstellung «Das neue Heim», die später auch in Winterthur — bei Anlass der Eröffnung des dortigen neuen Gewerbemuseums — gezeigt werden sollen, zeitgemässe Einrichtungen zu erhalten, erlassen die Gewerbemuseen Zürich und Winterthur unter Mitwirkung der Ortsgruppe Zürich des Schweizerischen Werkbundes ein **Preis ausschreiben** zur Erlangung von Entwürfen für geeigneten Hausrat. Es wird damit die Schaffung von Musterhausrat bezweckt, der mit der Gesinnung und den Ansprüchen unserer Zeit in Uebereinstimmung steht, indem er den hygienischen Anforderungen entspricht, den Arbeitsaufwand für die Instandhaltung des Haushaltes nach Möglichkeit einschränkt, durchweg zweckmässig, dauerhaft und sinngemäss gestaltet, dazu erschwinglich ist. Zunächst für Kleinwohnungen gedacht, wird er auch für das Kleinhaus und für Siedelungsbauten geeignet sein. Es sind also breite Schichten der Bevölkerung, denen mit der Lösung dieser Aufgabe gedient wird und die daran ein Interesse haben. Für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes ist es wichtig, dass die der heutigen Lebenshaltung angepasste Gestaltung des Heims, der jetzt in allen fortschrittlichen Ländern

als einer dringenden Aufgabe die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, auch von uns nach Kräften erstrebt werde. Der Wettbewerb, um den es sich hier handelt und der von den Städten Zürich und Winterthur finanziert ist, wird in diesem Sinne veranstaltet.

Es sei Architekten, Möbelzeichnern, Schreibern und Möbelfabrikanten, soweit sie die Forderungen der Zeit erkennen und sich auf sie einzustellen entschlossen sind, nachdrücklich empfohlen, sich an diesem Wettbewerbe zu beteiligen.

1. Zur Beteiligung am Wettbewerb sind berechtigt alle schweizerischen, sowie seit mindestens 2 Jahren in der Schweiz niedergelassenen Firmen und Einzelpersonen. Jedoch ist die Teilnahme daran nur solchen zu empfehlen, die Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Arbeiterstandes besitzen und zugleich mit der neuen Bauart, insbesondere auch mit der neuen Gestaltung des Siedelungsbaues vertraut sind.

2. Die Entwürfe für den Arbeiterhausrat haben sich in ihren Massen den Grössenverhältnissen der Grundrisse anzupassen, Grundrisse, die in ihren Abmessungen mit dem Flächeninhalt der Wohnungen von Zürcher Arbeiterhäusern der letzten drei Jahre übereinstimmen. Die Einzeichnung des Möblierungsplanes hat im Massstab 1:100 zu erfolgen.

3. Die Einzelentwürfe für die Möbel sind in Schwarzweiss-Darstellung im Massstab 1:10 einzureichen. Zur Klarlegung besonderer Konstruktionen sind Werkzeugzeichnungen natürlicher Grösse beizulegen. Auch Modelle in kleinem Massstab, Konstruktionsmodelle und perspektivische Darstellungen werden zugelassen.

4. Für die Entwürfe und Zeichnungen sind nur die folgenden Blattgrössen zulässig: 84,1:118,9 cm; 59,4:84,1 cm; 29,7:42,0 cm. Die Einheitlichkeit der Blattmasse ist mit Rücksicht auf die Ausstellung der Entwürfe geboten.

5. Die eingereichten Entwürfe sollen die industrielle Herstellung billiger Standartformen ermöglichen und daher für die Ausführung vorzugsweise einheimische Hölzer (nicht exotische) vorsehen. Farbiger Anstrich und Möbel in Metall sind ebenfalls zulässig. Die Möbel sollen von kleinen Abmessungen und leicht beweglich sein, ferner ist darauf zu achten, dass sie durch spätere Anschaffungen ergänzt werden können. Es empfiehlt sich, dass der Entwerfer vor Einreichung seines Vorschlages sich mit einem Ausführenden darüber verständigt.

6. Es werden nur Entwürfe von mindestens einer ganzen Wohneinheit zugelassen.

7. Für die Prämierung stehen Fr. 13 000.— zu Verfügung. Vorgesehen sind:

a. Fr. 6000.— für eingereichte Entwürfe und Zeichnungen. Der I. Preis beträgt Fr. 1200.—. Die Verteilung der übrigen Preise ist dem Ermessen des Preisgerichtes anheim gegeben. Diese Preise gelangen nach erfolgtem Urteil des Preisgerichtes alsbald zur Auszahlung.

b. Fr. 5000.— als Aufmunterungsprämien an Handwerker, welche die Ausführung der prämierten Entwürfe für die Ausstellung übernehmen. Diese Prämien werden ausbezahlt, sobald die betreffenden Stücke ausgeführt und im Museum eingeliefert sind.

(Fr. 2000.— dienen zur Deckung der Unkosten der Ausschreibung und Prämierung).

8. Die prämierten Entwürfe sollen wenn irgend möglich ausgeführt werden. Die prämierten und angekauften Entwürfe werden Eigentum der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur.

9. Die Ablieferung der Entwürfe hat bis spätestens Donnerstag, den 15. Dezember 1927, abends 6 Uhr im Kunstgewerbemuseum Zürich zu erfolgen. Den Entwürfen ist die Kopie einer fachlichen Preisofferte mit dem Kennwort der Sendung versehen beizulegen. In einem verschlossenen Briefumschlag, der dasselbe Kennwort trägt, ist die Originalofferte sowie Name und Adresse des Wettbewerbsteilnehmers abzugeben.

10. Die Entwürfe werden in den Monaten Januar und Februar in den Kunstgewerbemuseen Zürich und Winterthur öffentlich ausgestellt.

11. Im Preisgericht amten die folgenden Herren: 1. als Präsident: Nationalrat Joh. Sigg, kantonaler Fabrikinspektor. 2. Stadtrat Messer, Vorsteher des Bauamtes in Winterthur, als Vertreter des Gewerbemuseums Winterthur. 3. Ernst Hartung, Schreinermeister in Zürich, als Delegierter der Aufsichtskommission der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums der Stadt Zürich. 4. und 5. als Vertreter der Ortsgruppe Zürich des Schweizerischen Werkbundes, Hans Hofmann, Architekt und Wilhelm Kienzle, Vorsteher der Kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich. 6. Dr. Helen Guggenbühl, Redaktorin. 7. Direktor A. Altherr, als Vertreter des Kunstgewerbemuseums Zürich. Ersatzmänner: Eugen Fritz, Möbelarchitekt in Zürich; Knupper jun., Schreinermeister in Winterthur.

12. Das Urteil des Preisgerichtes wird in der Tagespresse bekannt gegeben.

Zürich, den 15. Oktober 1927.

Die Direktion
der Gewerbemuseen Zürich u. Winterthur

Internationaler Kleingärtner-Kongress.

Der Internationale Kleingärtner-Verband hatte auf 19./22. August 1927 seinen I. Internationalen Kongress nach Luxemburg einberufen.

Es versammelten sich im «Cercle» gegen 150 Kongressisten aus 14 Staaten. Mehrere Landesregierungen hatten hohe Beamte als offizielle Vertreter abgeordnet. Die Eröffnungssitzung fand am 20. August, in Anwesenheit des Prinzgemahls, einiger luxemburgischer Minister und hoher kirchlicher Würdenträger, statt. Zunächst berichtete der internationale Sekretär, Herr Flick, über die Tätigkeit und die Rolle des Internationalen Bureaus. «Vereinen und dienen» (unir et servir) ist der Leitsatz des Bureaus der Kleingärtnerorganisationen. Es kann auf erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken, indem es ihm gelungen ist, die Beitrittserklärung von 17 Landesorganisationen zu bekämpfen. Die künftige Tätigkeit des

Bureaus wird folgendermassen umschrieben: Jährliche Sitzung in Luxemburg; internationale Kongresse alle zwei Jahre; Herausgabe einer Vierteljahrsschrift; Propaganda in den grössten Tagesblättern; internationale Umfragen und Erhebungen über die Lage des Kleingartenbaues und die bezügliche Gesetzgebung; internationale Ausstellungen; Teilnahme des Bureaus an den nationalen Kongressen; Fühlungnahme mit allen internationalen sozialen Bestrebungen; Sammlung der auf das Kleingartenwesen bezüglichen Literatur und deren Vereinigung in einer Bibliothek.

In der zweiten Sitzung berichtet Rektor Förster, Frankfurt a. M., über die Zahl der Kleingärten und der Organisationen in Europa, bzw. den dem Verband angeschlossenen Ländern, über die Höhe der Landpachtzinse und die Organisationsbeiträge, über die letzten Ziele der Kleingartenbewegung und deren nächste Aufgaben,